

# TOTALISATEURBESTIMMUNGEN des TRABRENNVEREINES zu BADEN bei WIEN

## I. ALLGEMEINES

- § 1 Wer bei dem Totaliseur des Trabrennvereines zu Baden bei Wien eine Wette abschließt, unterwirft sich bedingungslos diesen Bestimmungen sowie den Entscheidungen der Rennleitung.
- § 2 Für die Anlegung von Wetten sind ausschließlich die vom Trabrennverein zu Baden bei Wien als offiziell bezeichneten Rennprogramme mit den Startnummern der Pferde maßgebend. Programm-Änderungen werden über die Lautsprechanlage bzw. über die Monitore des Bahnfernsehens verlautbart.
- § 3 Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit dürfen Personen unter 18 Jahren keine Wetten abschließen.
- § 4 Der vom Trabrennverein zu Baden bei Wien bestellte Totaliseurleiter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Wettbetriebes sowie für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

## II. WETTARTEN

- § 5 **Siegwetten**  
Die Siegwette ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf eines bestimmten Pferdes als Sieger.
- § 6 **Platzwetten**  
(1) Die Platzwette ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf eines bestimmten Pferdes bei einem Starterfeld von 4 bis einschließlich 7 Pferden an erster oder zweiter, bei einem Feld von 8 und mehr Pferden an erster, zweiter oder dritter Stelle. Bei einem Starterfeld von weniger als 4 Pferden ist die Platzwette nicht vorgesehen.  
(2) Maßgebend für die Zahl der Plätze in einem Rennen ist die Anzahl der startenden Pferde, auf die gewettet werden kann. Die Zahl der Plätze bleibt unverändert, wenn vor dem Start des für den Wettmarkt freigegebenen Rennens mit Genehmigung der Rennleitung Pferde zurückgezogen werden.
- § 7 **Platz-Zwillingswetten**  
Bei dieser Wette sind **zwei** der drei platzierten Pferde (also der Plätze 1 bis 3) zu erraten und zwar ungeachtet der Reihenfolge und des genauen Platzes, den sie belegen. Die Platz-Zwillingswette wird nur in Rennen angenommen, in denen mindestens 8 Pferde, auf die gewettet werden kann, starten.
- § 8 **Zweier-(Einlauf-)Wetten**  
(Einzel- und Kombinationswetten)  
Die Zweierwette (früher Einlaufwette) ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten **zwei** Plätzen in der richtigen Reihenfolge. Zweierwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen mindestens 4 Pferde, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.
- § 9 **Dreierwetten**  
(Einzel- und Kombinationswetten)  
Die Dreierwette ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten **drei** Plätzen in der richtigen Reihenfolge ihres Einlaufes. Dreierwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen mindestens 5 Pferde, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

- § 10 **Viererwetten**  
(Einzel- und Kombinationswetten)  
Die Viererwette ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten **vier** Plätzen in der richtigen Reihenfolge ihres Einlaufes.  
Die Viererwette wird nur in ausdrücklich von der Vereinsleitung festgelegten Rennen (meist anstelle der Dreierwette) angenommen. Diese Rennen sind im Rennprogramm entsprechend gekennzeichnet.

- § 11 **Start- und Finishwetten**  
(Einzel- und Kombinationswetten)  
(1) Die Startwette ist eine Wette auf die Sieger von **drei** im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten Rennen und wird in der Regel die ersten drei Rennen eines Renntages umfassen. Gewonnen ist die Wette, wenn die Sieger aller drei Rennen richtig vorausgesagt sind.  
(2) Die Finishwette ist – wie die Startwette – eine Wette auf die Sieger von **drei** im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten Rennen und wird in der Regel die letzten drei Rennen eines Renntages umfassen. Auch bei dieser Wette sind die Sieger der drei dafür vorgesehenen Rennen zu erraten.

- § 12 **Badener Super-6-Wetten**  
(Einzel- und Kombinationswetten)  
Die „Badener Super-6-Wette“ ist eine Wette auf die Sieger von **sechs** im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten Rennen eines Renntages; in der Regel werden die Rennen 4 bis 9 für diese Wettart ausgewählt. Gewonnen ist die Wette, wenn die Sieger aller sechs Rennen richtig vorausgesagt sind.

## III. ABSCHLUSS DER WETTEN

- § 13 Eine Wette ist abgeschlossen, sobald dem Wetter der gültige Wettkupon – ausgedruckt von den Wettautomaten (Kassen) und versehen mit den notwendigen Daten (Renntag, Kassa, RennNr., bespielte Rennbahn, Wettart, bewettete Pferde, Wetteinsatz und Quittungsnummer) – Zug um Zug gegen Leistung des Wetteinsatzes ausgehändigt wurde.
- § 14 Mit Hilfe der aufgelegten Wertscheine sollen die für den Abschluss der Wette notwendigen Daten (vor allem das Rennen, die Einsatzhöhe, die Wettart und die Pferdenummern) vorbereitet werden. Wenn ein Rennen einer anderen Rennbahn gespielt wird, ist auch die zutreffende „Bahn“ zu markieren; der Wochentag ist nur im Falle einer Vorauswette auf einen Nachfolgetermin zu belegen. Falls das Rennen nicht markiert ist, wird die Wette dem der Wettabgabe unmittelbar folgendem Rennen zugeordnet. Der ausgefüllte Wertschein ist einem Wetschalter zur Annahme zu übergeben.
- § 15 Bei der Entgegennahme des vom Wettautomaten ausgedruckten Wettkupons (Quittung) hat sich der Wetter zu überzeugen, dass die Wettaten seinen Wünschen entsprechen und auf dem Wettkupon die für die Gültigkeit erforderlichen Daten (§ 13) aufscheinen. Allfällige Einwände müssen bei der Entgegennahme des (der) Wettkupon(s) erfolgen. Spätere Reklamationen – vorgebracht nach Verlassen des Wetschalters – können nicht anerkannt werden. Auch ein Umtausch oder ein Abändern von gültig abgeschlossenen Wetten ist nicht zulässig. Mit der Leistung des Wetteinsatzes ist die Wette jedenfalls gültig. Eine Haftung des Trabrennvereines zu Baden bei Wien bei Ausfolgung eines unrichtigen Wettkupons besteht nicht.

- § 16 Sämtliche Wettarten werden nur bis zum Start des betreffenden Rennens angenommen. Bei den „Mehrsieger - Wetten“ (Startwette, Finishwette, Super-6-Wette) ist der Wettabschluss bis zum Start jeweils der ersten zu diesen Wettarten zählenden Rennen möglich.
- § 17 Durch den Abschluss einer Wette anerkennt der Welter die Bestimmungen für den Wettbetrieb als verbindlich.
- § 18 Der Mindesteinsatz für alle Wettarten wird von der Vereinsleitung bestimmt. Höhere Wetteinsätze sollen ein Vielfaches des Mindesteinsatzes betragen (Ausnahme: „Badener Super-6-Wette“).
- § 19 Eine Wette ist ungültig, wenn der Wettkupon (die Wettquittung) abgeändert oder stark beschädigt ist. In diesen Fällen gilt der Wetteinsatz als verfallen.

#### IV. RÜCKZAHLUNG von WETTEINSÄTZEN

- § 20 Wenn ein Pferd, auf das Wetten angenommen werden konnte, nicht startet oder vor dem Rennen (bevor es sich unter Starters Hand befand) zurückgezogen wird, sind alle auf dieses Pferd abgeschlossenen Wetten offen.  
Bei den einzelnen Wettarten sind folgende Besonderheiten zu beachten:
- (1) Sieg- und Platzwetten auf das nicht startende (zurückgezogene) Pferd werden voll zurückbezahlt.
  - (2) Bei der Platz-Zwillingswette werden so viele Einsätze voll zurückbezahlt, als Einzelwetten mit dem ausgefallenen Pferd in der Wette enthalten sind.
  - (3) Zweier-Einzelwetten mit dem nicht startenden (zurückgezogenen) Pferd werden voll zurückgezahlt. Bei der Zweier-Kombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückbezahlt, als in der Kombination Zweier-Einzelwetten mit dem ausgefallenen Pferd enthalten sind.
  - (4) Dreier-Einzelwetten mit dem nicht startenden (zurückgezogenen) Pferd werden voll zurückgezahlt. Bei der Dreier-Kombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückbezahlt, als in der Kombination Dreier-Einzelwetten mit dem ausgefallenen Pferd enthalten sind.
  - (5) Vierer-Einzelwetten mit dem nicht startenden (zurückgezogenen) Pferd werden voll zurückgezahlt. Bei der Vierer-Kombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückbezahlt, als in der Kombination Vierer-Einzelwetten mit dem ausgefallenen Pferd enthalten sind.
  - (6) Wenn bei der Start- oder Finishwette nach erfolgtem Wettabschluss ein gespieltes Pferd (gespielte Pferde) vom Start zurückgezogen wird (werden), tritt an die Stelle des (der) Nichtstarter(s) der Totofavorit. Bei gleich gespielten Pferden tritt jenes mit der niedersten Startnummer an die Stelle von Nichtstartern.  
Fällt ein Rennen der Start- oder Finishwette aus, oder wird ein Rennen annulliert, dann gewinnt, wer die restlichen Sieger erraten hat.
  - (7) Wenn bei der „Badener Super-6-Wette“ nach erfolgtem Wettabschluss ein gespieltes Pferd (gespielte Pferde) vom Start zurückgezogen wird (werden), tritt an die Stelle des (der) Nichtstarter(s) der Totofavorit. Bei gleich gespielten Pferden tritt jenes mit der niedersten Startnummer an die Stelle von Nichtstartern.

Fällt ein Rennen der „Badener Super-6-Wette“ aus oder wird ein Rennen annulliert, dann gewinnt, wer die restlichen Sieger erraten hat. Ist bei Ausfall eines Rennens die Gewinnermittlung aus technischen Gründen nicht möglich, werden alle bei dieser Wettart erzielten Tageseinsätze zurückgezahlt.

- § 21 Wetteinsätze auf Pferde, die aus irgendeinem Grunde disqualifiziert werden bzw. die durch Sturz oder Kollision ausfallen oder aus anderen Gründen ausbleiben, werden nicht zurückgezahlt.
- § 22 Wird ein Rennen annulliert oder an dem festgesetzten Tage nicht gelaufen, werden sämtliche Wetteinsätze – ausgenommen bei der „Badener Super-6-Wetter“- ohne Abzug zurückgezahlt. Dies gilt aber nicht bei Wiederholung eines – aus welchen Gründen immer – vorzeitig abgeläuteten Rennens und auch nicht bei Fehlstarts, sofern das Rennen am festgesetzten Tage endgültig abgewickelt wird.
- § 23 Wird ein (abgeläutetes) Rennen wiederholt, so sind alle Wetten auf jene Pferde verloren, die beim gültigen Ablauf nicht mehr teilnehmen.
- § 24 Sämtliche Rückzahlungen werden erst nach Abwicklung des betreffenden Rennens ausbezahlt.

#### V. BERECHNUNG und AUSZAHLUNG der GEWINNE

- § 25 Von den Wetteinsätzen wird ein von der Leitung des Trabrennvereines zu Baden bei Wien bestimmter Prozentsatz für gesetzliche Abgaben und Gebühren sowie zur Deckung der mit dem Wettbewerb verbundenen Kosten (Dotationen, Betriebs- und Verwaltungsaufwand etc.) abgezogen. Der verbleibende Betrag wird an die Gewinner der betreffenden Wettarten zur Gänze ausgezahlt.
- § 26 Die sich rechnerisch ergebende Gewinnquote wird auf 10 Cent (bezogen auf einen EURO Grundeinsatz) abgerundet. Die verbleibenden Bruchteile fallen dem Trabrennverein zu Baden bei Wien zu.
- § 27 (1) Bei der Sieg-, Zweier-, Dreier- und Viererwette, sowie bei der Start- und Finishwette und auch bei der „Badener Super-6-Wette“ wird der zur Auszahlung gelangende Betrag anteilig an die Gewinner aufgeteilt.
- (2) Bei der Platzwette und bei der Platz-Zwillingswette werden von dem zur Auszahlung gelangenden Betrag die Wetteinsätze zunächst abgezogen, die Gewinnanteile ermittelt und diesen den Wetteinsätzen wieder zugeschlagen. Wenn auf einen der für die Platzwette richtigen Platz bzw. einer für die Platz-Zwillingswette richtigen Gewinnvariante keine Wetteinsätze getätigt wurden, wird der darauf entfallende Auszahlungsbetrag anteilig auf die anderen zahlbaren Plätze bzw. Gewinnvarianten aufgeteilt.
- § 28 Wurden bei der Siegwette auf das siegende Pferd keine Wetteinsätze angelegt, dann werden alle Siegeinsätze als Jackpot einer Siegwette des laufenden oder des nächsten Renntages zugeschlagen. Das gleiche gilt auch für die Platzwette, wenn auf kein platziertes Pferd Wetten abgeschlossen wurden.
- § 29 Wurden bei der Platz-Zwillingswette keine der möglichen Gewinnvarianten erraten, dann werden die Wetteinsätze als Jackpot einer Platz-Zwillingswette des laufenden oder des nächsten Renntages zugeschlagen.

- § 30 Hat bei der Zweierwette kein Wetter die beiden erst-  
eingekommenen Pferde in der richtigen Reihenfolge  
gespielt, so werden alle Wetteinsätze einer Zweier-  
wette des nächsten oder übernächsten Renntages  
zugeschlagen. Dies gilt auch, wenn das Ergebnis  
eines Rennens weniger als zwei Pferde umfasst.  
Am letzten Renntag einer Badener Trabrennsaison  
werden die Wetteinsätze allenfalls nicht erratener  
Zweierwetten als Jackpot der Zweierwette des letzten  
Rennens zugeschlagen. Falls (auch) die letzte Zweier-  
wette nicht erraten wird, bleiben die Wetteinsätze als  
Jackpot für den ersten Renntag der nächstjährigen  
Saison in Baden stehen.
- § 31 Wurde die Dreierwette nicht in der richtigen Reihen-  
folge erraten, dann werden alle Wetteinsätze als Jack-  
pot einer Dreierwette des nächsten oder übernächsten  
Renntages zugeschlagen. Dies gilt auch, wenn das  
Ergebnis eines Rennens weniger als drei Pferde  
umfasst.  
Am letzten Renntag einer Badener Trabrennsaison  
werden die Wetteinsätze allenfalls nicht erratener  
Dreierwetten als Jackpot der Dreierwette des letzten  
Rennens zugeschlagen. Falls (auch) die letzte Dreier-  
wette nicht erraten wird, bleiben die Wetteinsätze als  
Jackpot für den ersten Renntag der nächstjährigen  
Saison in Baden stehen
- § 32 Wurde die Viererwette nicht in der richtigen Reihen-  
folge erraten, so werden alle Wetteinsätze als Jackpot  
einer Viererwette des nächsten oder übernächsten  
Renntages zugeschlagen. Dies gilt auch, wenn das  
Ergebnis eines Rennens weniger als vier Pferde  
umfasst.  
Am letzten Renntag einer Badener Trabrennsaison  
werden die Wetteinsätze allenfalls nicht erratener  
Viererwetten als Jackpot der letzten Viererwette der  
Saison zugeschlagen. Falls (auch) diese letzte Vierer-  
wette nicht erraten wird, bleiben die Wetteinsätze als  
Jackpot für den ersten Renntag der nächstjährigen  
Saison in Baden stehen
- § 33 Wurde die Start- bzw. Finishwette von keinem Wetter  
richtig vorausgesagt, so werden alle Wetteinsätze als  
Jackpot der Start- bzw. Finishwette des nächsten oder  
übernächsten Renntages zugeschlagen.  
Am letzten Renntag einer Badener Trabrennsaison  
gilt folgende Regelung:  
Wurde die Startwette von keinem Wetter richtig vor-  
ausgesagt, dann werden alle Wetteinsätze der Finish-  
wette dieses Renntages zugeschlagen.  
Wurde die Finishwette von keinem Wetter richtig  
vorausgesagt, dann werden alle Wetteinsätze der  
ersten Finishwette der nächstjährigen Saison in Baden  
zugeschlagen.
- § 34 Wurde die „Badener Super-6-Wette“ von keinem  
Wetter richtig vorausgesagt, dann werden alle Wett-  
einsätze der „Badener Super-6-Wette“ des nächsten  
oder übernächsten Renntages zugeschlagen.  
Falls am letzten Renntag einer Badener Trabrenn-  
saison die „Badener Super-6-Wette“ nicht erraten  
wurde, bleibt der Wetteinsatz als Jackpot für die  
erste „Badener Super-6-Wette“ der nächstjährigen  
Saison in Baden stehen.
- § 35 Ist die nach prozentuellem Abzug sich rechnerisch  
ergebende Quote niedriger als der Wetteinsatz, dann  
wird zumindest der volle Einsatz als Gewinn ausge-  
zahlt. Ausgenommen hiervon ist ein Totes Rennen.
- § 36 Die Totalisateurquoten dürfen erst bekanntgegeben  
und die Gewinne ausgezahlt werden, wenn durch  
Richterspruch über die endgültige Reihenfolge des  
Einlaufes entschieden wurde. Die Wettkupons sind  
deshalb bis zur Bekanntgabe des „richtigen“ Ein-

und bis zur Verlautbarung der Wettquoten sicher  
aufzubewahren.

- § 37 (1) Ein Gewinn wird nur gegen Rückgabe des ord-  
nungsgemäßen, unveränderten Wettkupons (der  
Wettquittung) an den Überbringer mit befreien-  
der Wirkung für den Verein ausgezahlt. Eine  
Sperrung der Auszahlung von Gewinnen, die  
auf weggeworfene, abhandengekommene oder  
zerrissene Wettkupons entfallen, kann unter  
keinen Umständen erfolgen (Überbringerpapier).
- (2) Der Badener Trabrennverein ist berechtigt, die  
Auszahlung eines Gewinns zu verweigern,  
wenn die am Wettkupon (an der Wettquittung)  
angeführten Daten mit den im Computersystem  
gespeicherten Daten nicht übereinstimmen. Für  
die Gewinnermittlung sind ausschließlich die  
im Computersystem gespeicherten Daten maß-  
gebend. Bei Differenzen verfällt der Wettein-  
satz zu Gunsten des Vereines.
- (3) Sofern im Zusammenhang mit dem Renn- und  
Wettbetrieb der begründete Verdacht einer straf-  
baren Handlung besteht, ist der Trabrennverein  
zu Baden bei Wien berechtigt, die Auszahlung  
von Gewinnen bis zur Klärung des Sachver-  
haltes zu verweigern.
- § 38 Wettgewinne sowie zurückzahlende Einsätze ver-  
fallen zu Gunsten des Trabrennvereines zu Baden bei  
Wien, wenn diese nicht am Renntag selbst oder inner-  
halb der Restantenfrist (zumindest 20 Kalendertage)  
behoben werden. Die Einlösung von Restanten ist an  
allen Wettkassen möglich. Nach Saisonende können  
Restanten auch in der Krieau behoben werden.
- VI. VERFAHREN bei TOTEM RENNEN**
- § 39 Bei der Siegwette wird der an die Gewinner zu vertei-  
lende Betrag in so viele gleiche Teile geteilt, als Pfer-  
de im Toten Rennen als Sieger eingekommen sind.
- § 40 Bei der Platzwette gilt folgende Regelung:  
(1) Bei Totem Rennen zwischen zwei Pferden als  
Sieger gelten diese als erstes und zweites Pferd;  
bei Totem Rennen zwischen drei und mehr Pfer-  
den als Sieger gelten diese als erstes, zweites und  
drittes Pferd usw. aufgelistet jeweils in arithme-  
tischer Reihenfolge. Belegen danach schon drei  
(oder mehr) Pferde die Plätze, gelangen für den  
zweiten und allfälligen dritten Platz (Leerränge)  
keine (weiteren) Platzquoten zur Auszahlung.
- (2) Kommen Pferde im Toten Rennen auf dem zwei-  
ten Platz ein, so gelten diese als zweites und drit-  
tes Pferd usw. (wieder arithmetisch gereiht). Auch  
in diesem Fall gelangt für einen allfälligen dritten  
Platz (leerer Rang) keine (weitere) Platzquote zur  
Auszahlung.
- (3) Bei Totem Rennen auf dem dritten Platz werden  
für alle Pferde, welche das Tote Rennen liefen,  
Platzquoten nur dann ermittelt, wenn weder auf  
den ersten noch auf dem zweiten Platz ein Totes  
Rennen gelaufen worden ist.
- § 41 Bei der Platz-Zwillingswette sind die Gewinne in  
folgender Weise zu errechnen:  
(1) Bei einem Toten Rennen auf den ersten oder  
zweiten Rang werden die jeweiligen „leeren“  
Ränge mit einem Pferd im „Toten“ Rang aufge-  
füllt. Bei einem Einlauf der Pferde 1 und 2 im  
Toten Rennen auf Sieg und danach das Pferd 3  
ergeben sich zum Beispiel die Gewinnvarianten  
1+2, 1+3 und 2+3. Bei einem Einlauf des Pferdes

1 auf Sieg und danach die Pferde 2, 3 und 4 im Toten Rennen auf dem zweiten Platz gewinnen folgende Wettvarianten: 1+2, 1+3, 1+4, 2+3, 2+4 und 3+4.

(2) Bei einem Toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz gewinnen außer den Wetten auf das erst- und zweitplatzierte Pferd auch die Varianten, in denen entweder das erst- od. das zweitplatzierte Pferd in Verbindung mit einem der drittplatzierten Pferde aufscheinen. Es gewinnen jedoch nicht die Wettkombinationen, in denen nur drittplatzierte Pferde (im Toten Rennen) enthalten sind.

§ 42 (1) Bei der Zweierwette gewinnen bei Totem Rennen zweier oder mehrerer Pferde auf dem ersten Platz jene Wertscheine, in denen zwei der im Toten Rennen eingekommenen Pferde auf den ersten und zweiten Platz gewettet wurden. Die danach eingekommenen Pferde werden für die Zweierwette nicht berücksichtigt.

(2) Kommen zwei oder mehr Pferde im Toten Rennen auf dem zweiten Platz ein, so gewinnen jene Wertscheine, in denen neben dem Sieger eines der im Totem Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde an der zweiten Stelle gewettet wurde.

§ 43 (1) Bei der Dreierwette gewinnen bei Totem Rennen zweier Pferde auf dem ersten Platz jene Wetten, bei denen die im Toten Rennen eingekommenen Pferde für den ersten oder zweiten Platz gewettet wurden, wenn auch das dritte Pferd in der Wette enthalten ist. Kommen drei Pferde im Toten Rennen auf den ersten Platz ein, so gewinnen sämtliche Wetten, die die drei Pferde – gleichgültig in welcher Reihenfolge – enthalten.

(2) Bei Totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz gewinnen jene Wetter, die den Sieger und die im Toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde an zweiter bzw. dritter Stelle in ihrer Wette angeführt haben. Bei drei und mehr Pferden im Toten Rennen auf dem zweiten Platz haben jene Wetter gewonnen, welche den Sieger und an zweiter bzw. dritter Stelle zwei der im Toten Rennen eingekommenen Pferde an zweiter bzw. dritter Stelle in ihrer Wette angeführt haben.

(3) Kommen auf dem dritten Platz zwei oder mehr Pferde im Toten Rennen ein, so gewinnen alle jene Wetter, die in ihrer Wette außer dem ersten und zweiten eines der im Toten Rennen auf dem dritten Platz eingekommenen Pferde an dritter Stelle angeführt haben.

(4) Bei Totem Rennen auf mehr als einem Platz ist sinngemäß die Bestimmung des § 31,1.Satz anzuwenden, sofern sich mehr als sechs Pferde in den Dreierwetträngen befinden.

§ 44 Bei der Viererwette gelten für die Gewinnermittlung bei Toten Rennen die für die Dreierwette festgelegten Regeln sinngemäß.

§ 45 Bei der Start- und Finishwette werden bei Toten Rennen so viele Quoten errechnet, als auf Grund der im Toten Rennen auf erste Plätze eingekommenen Pferde sich Möglichkeiten ergeben. Liegen für eine oder mehrere Varianten keine Gewinner vor, dann werden die Auszahlungsbeträge den verbleibenden Anteilen zugeschlagen.

§ 46 Bei der „Badener Super-6-Wette“ werden alle Wett-

scheine, in denen die im Toten Rennen als Sieger eingekommenen Pferde auch als Sieger in den jeweiligen Rennen vorausgesagt wurden, in die Gewinnermittlung einbezogen. Liegen für eine oder mehrere Varianten keine Gewinner vor, dann werden die Auszahlungsbeträge den verbleibenden Anteilen zugeschlagen.

## VII.WETTANNAHMESTELLEN

§ 47 Der Trabrennverein zu Baden bei Wien kann innerhalb oder außerhalb des Rennbahngeländes Wettstellen einrichten, an denen außerhalb von Rennveranstaltungen Wetten entgegengenommen werden können. Die Wettannahmestellen werden von Mitarbeitern des Trabrennvereines zu Baden bei Wien betreut. Auch für an diesen Annahmestellen abgeschlossenen Wetten gelten die Totalisateurbestimmungen.

## VIII.BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 48 Die Rennleitung des Trabrennvereines zu Baden bei Wien kann ohne Angaben von Gründen anordnen, dass in einem Rennen auf alle oder nur auf bestimmte Pferde keine Wetten angenommen werden. Pferde, die ohne Wetten laufen, sind im Rennprogramm kenntlich gemacht.

§ 49 Distanzänderungen, Fahrerwechsel oder Änderungen des offiziellen Programmes haben auf abgeschlossene Wetten keinen Einfluss.

§ 50 Änderungen des Resultates eines Rennens nach Veröffentlichung des offiziellen Richterspruches sind für den Totalisateurbelang.

§ 51 (1) Wird ein Rennen in mehreren Abteilungen gelaufen, so gilt für den Totalisateurbelang jede Abteilung als selbständiges Rennen.  
(2) Bei Stichfahren (Heatfahren) werden für jedes Stechen (jeden Heat) Wetten angenommen. Wetten auf den Gesamtsieg sind nicht zulässig.  
(3) Bei mehrspännigen Fahren sind die Totalisateurbestimmungen auf das Gespann sinngemäß anzuwenden.

§ 52 Bei Versagen der Totalisateuranlage – auch bei einer nicht am selben Renntag zu behebbenden Störung – bleiben die geleisteten Wetteinsätze für die Quotenermittlung stehen. Die Gewinnauswertung wird nach Wiederinbetriebnahme der Totalisateuranlage nachgeholt und danach die Gewinnelder zu Auszahlung freigegeben. Kann aber der Schaden an der Totalisateuranlage nicht bis zum nächsten Renntag behoben werden oder tritt der Schaden am letzten Saisonrenntag auf, dann werden sämtliche Wetteinsätze oder die bei der von der Störung betroffenen Stelle des Totalisateurs getätigten Wetteinsätze ohne jeden Abzug zurückgezahlt.

§ 53 Beschwerden über den Totalisateurbetrieb sind an den Totalisateurler, solche über den Totalisateurler an den Trabrennverein zu Baden bei Wien zu richten.

§ 54 In Streitfällen über die Auslegung der vorliegenden Totalisateurbestimmungen entscheidet der Trabrennverein zu Baden bei Wien endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

Baden, am 12. Juni 2008

Trabrennverein zu Baden bei Wien